



LANDES-SCHÜTZENVERBAND FÜR NIEDERÖSTERREICH

Landessportleiter LP5 Martin Schubtschik, Bahnstraße 48/5/10, 2345 Brunn/Geb.

Handy:0664 / 43 56 324, E-Mail: martin.schubtschik@gmx.at, ZVR: 395112688

AUSSCHREIBUNG FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFT LP5 2015

Ort: Klosterneuburger SV 1288

Zeit: Sonntag, 8. März 2015 **Beginn:** 10:00 Uhr
 Nennschluss: 14:00 Uhr

Teilnehmer: Mitglieder des NÖ Landes-Schützenverbandes mit Schützenpass und gültiger Jahresmarke, sowie Eintragung der Gilde, für die gestartet werden darf. Schützen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, starten außer Konkurrenz.

Bedingungen: Geschossen wird nach den Regeln der ISSF, der ÖSCHO und der NÖLaSchO

Bewerbe: **LP5 Standardbewerb** (Internationale Luftpistolenscheibe)
 40 Schuss (je 8 x 5 Schuss in 10 Sek. auf elektronische MEYTON-Anlagen, vorher eine Probeserie) für alle Klassen
ACHTUNG ÄNDERUNG 2014: Nach dem Kommando „Laden“ (1 Minute) gibt der Wettkampfleiter das Kommando „ACHTUNG“, nach 7 Sekunden ist „START“ für die Serie (Probe und Wettkampf), danach ertönt das Kommando „STOP“.

LP5 Schnellfeuerbewerb (Finnische Schnellfeuerscheibe)
 60 Schuss (je 4 x 5 Schuss in 10, 8 und 6 Sekunden auf fünf Scheiben) für alle Klassen
ACHTUNG ÄNDERUNG 2014: Nach dem Kommando „Laden“ (1 Minute) gibt der Wettkampfleiter das Kommando „ACHTUNG“, nach 7 Sekunden ist „START“ für die Serie (Probe und Wettkampf), danach ertönt das Kommando „STOP“.

Wertung: **Einzelwertung:**
 Männer-, Frauen-, Senioren 1-, Senioren 2- und Junioren-Klasse beim Standardbewerb
 Männer-, Frauen-, Senioren 1- und Senioren 2-Klasse beim Schnellfeuerbewerb.

Mannschaftswertung:
 Allgemeine Klasse, bei mind. 3 gewerteten Mannschaften. Eine Mannschaft besteht aus drei Schützen. Die Nennung ist ausnahmslos vor dem Start des ersten Mannschaftschützen durchzuführen.

Waffenkontrolle: gemäß ISSF ist vorgesehen.

Nenngeld: Einzelschützen € 10,--
 Mannschaften € 13,--

Siegerehrung: Sofort nach Auswertung der letzten Ergebnisse.

Allgemeines: Für alle Details, die in der Ausschreibung nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen der ISSF-Regeln, die zusätzlichen Durchführungshinweise für Österreich und die NÖLaSchO.